

S A T Z U N G

Bundesverband der Kosmetik und Fußpflegebetriebe Deutschlands e. V.

Sitz: Berlin

Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Ursprungsfassung: 12. April 2003

Neufassung beschlossen: 15. März 2026

VR 22981 B

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2** Verbandszweck, Aufgaben und steuerliche Stellung
- § 3** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5** Mitgliedsbeiträge, Beitragsstaffelung und Mitgliedsrechte
- § 6** Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7** Organe des Verbandes
- § 8** Vorstand
- § 9** Zuständigkeit des Vorstands
- § 10** Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 11** Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 12** Verwaltungsrat
- § 13** Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 13a** Tarifausschuss
- § 14** Mitgliederversammlung
- § 15** Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16** Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17** Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18** Abteilungen
- § 19** Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen 'Bundesverband der Kosmetik und Fußpflegebetriebe Deutschlands'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V. (nachfolgend: Verband).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Weltverbandes der Kosmetik- und Schönheitspflegebranche mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend: Weltverband). Die Mitgliedschaft im Weltverband ist Ausdruck der internationalen Ausrichtung des Verbandes. Der Vorstand ist ermächtigt, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen sowie den entsprechenden Weltverbandsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat zu verabschiedende Internationalisierungsordnung.

§ 2 Verbandszweck, Aufgaben und steuerliche Stellung

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen, berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist ein Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).
- (1A) Die Zielgruppe der Mitglieder umfasst zusätzlich die sich im Wettbewerb entwickelnden Gewerbe der artverwandten Bereiche der Kosmetik und Fußpflege, insbesondere: Betriebe und Unternehmen der Nagelpflege und des Nageldesigns, Betriebe und Unternehmen im Wellnessbereich, Solariumbetriebe im kosmetischen Sinne sowie Betriebe und Unternehmen, welche Aus- und Fortbildungen für die genannten Berufsbilder anbieten.
- (2) Zur Erfüllung seines Verbandszwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit;
 - b) die Mitwirkung bei der Entwicklung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen;
 - c) die Förderung der Weiterbildung und die Entwicklung von Ausbildungsstandards gemäß europäischen Richtlinien;
 - d) die Schaffung von Möglichkeiten zur Qualitätszertifizierung, einschließlich ISO-Zertifizierung, für kleine und mittlere Betriebe;
 - e) die Förderung des leistungsgerechten Wettbewerbs sowie die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs;
 - f) den Schutz der Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb Dritter;
 - g) die Repräsentanz der deutschen Kosmetik- und Fußpflegebranche im Weltverband sowie die Koordination mit dessen Organen.
- (3) Der Verband ist als Arbeitgeberverband tariffähig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und befugt, für die Kosmetik- und Fußpflegebranche in Deutschland:
- a) Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften abzuschließen, zu ändern und zu kündigen;
 - b) Lohn-, Gehalts-, Mantel- und Rahmentarifverträge für die Branche zu vereinbaren;
 - c) in Schlichtungs- und Einigungsverfahren mitzuwirken;
 - d) Mitglieder in tariflichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten;
 - e) Verhandlungen mit Gewerkschaften und anderen Tarifvertragsparteien zu führen.

Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum Verband die von ihm abgeschlossenen Tarifverträge als verbindlich an, soweit sie im räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge tätig sind.

(4) Der Verband ist im Rahmen seines ideellen Verbandsbetriebs selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.

(1.1) Der Verband unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:

Probemitgliedschaft (PM): Mitgliedschaft zur Probe; beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

Fördermitgliedschaft (FM): Mitgliedschaft zur Förderung des Verbandes; ohne Stimmrecht.

Stammmitgliedschaft (SM): Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten aus der Vereinssatzung.

Ehrenmitgliedschaft (EM): Mitgliedschaft auf Lebenszeit wegen besonderer Verdienste; alle Rechte der Satzung, befreit von Beitragspflichten.

Eine Stammmitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn bereits zuvor eine Probe- oder Fördermitgliedschaft für die Dauer von mindestens einem Jahr bestanden hat.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Beitragsstaffelung und Mitgliedsrechte

(1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Betriebsgröße des Mitglieds. Zur Bemessung können insbesondere herangezogen werden: Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der ausgebildeten Schüler oder Kursteilnehmer im Falle von Ausbildungsbetrieben, Umsatzklasse oder sonstige Merkmale der wirtschaftlichen Kapazität. Alle Mitglieder einer Beitragsstufe erhalten gleiche Leistungen des Verbandes. Die Beitragsstaffelung stellt keine Differenzierung nach Art oder Umfang von Einzelleistungen des Verbandes dar.
- (4) Alle Stammmitglieder erhalten unabhängig von ihrer Beitragsstufe gleiche Mitgliedsrechte. Zu den Mitgliedsrechten gehört insbesondere das Recht zur Führung des Verbandslogos sowie etwaiger Qualitätszeichen des Verbandes und des Weltverbandes (Verbandszeichen). Das Recht zur Nutzung der Verbandszeichen steht allen Stammmitgliedern ohne Unterschied ihrer Beitragsstufe und ohne gesondertes Entgelt als unmittelbarer Bestandteil der Mitgliedschaft zu. Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Logoordnung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes zu benutzen und in den Abteilungen des Verbandes tätig zu werden sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Alle Stammmitglieder sind berechtigt, das Verbandslogo sowie die Verbandszeichen des Bundesverbandes und – soweit vom Weltverband freigegeben – des Weltverbandes zur Kennzeichnung ihres Betriebes, ihrer Werbematerialien und ihrer Kommunikation zu verwenden. Dieses Recht steht allen Stammmitgliedern unabhängig von der Beitragsstufe gleichermaßen zu und ist ohne gesondertes Entgelt Bestandteil der Mitgliedschaft. Die zulässige Verwendung richtet sich nach der Logoordnung des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verband die vom Verwaltungsrat erlassene Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Führung von Tarifverhandlungen, zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die den Verband in seiner Funktion als Tarifpartei beeinträchtigen könnten.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verband wird durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über **250.001,00 Euro** die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitern und je einem Vereinsmitglied je Vorstandmitglied und je Abteilungsleiter. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er zuständig für:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über **250.001,00 Euro** (vgl. § 8 Abs. 2);
- (3) Erlass von Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (4) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- (5) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Logoordnung, die Tarifordnung und die Internationalisierungsordnung;
- (6) Genehmigung des Abschlusses von Flächentarifverträgen auf Antrag des Tarifausschusses (Dreiviertelmehrheit erforderlich);
- (7) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 13a Tarifausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der tariflichen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird ein Tarifausschuss gebildet.
- (2) Der Tarifausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Dem Tarifausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- (3) Der Tarifausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Führung von Tarifverhandlungen im Namen des Verbandes;
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Tarifverträgen, soweit der Verwaltungsrat dies genehmigt hat;
 - c) Beratung der Mitglieder in tariflichen Angelegenheiten;
 - d) Beobachtung der Tarifentwicklung in der Branche und benachbarten Branchen.
- (4) Der Abschluss von Flächentarifverträgen, die alle Mitglieder des Verbandes binden, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats mit Dreiviertelmehrheit.
- (5) Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Tarifordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Stamm- bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Probe- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sind dem Verband E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer eines Mitglieds bekannt, kann die Einladung auch auf diesem Wege zugestellt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Mitgliederversammlungen können auch ohne persönliche Anwesenheit als Videokonferenz abgehalten werden, sofern entsprechende Sicherheitszertifikate über den Zentralrechner des Verbandes ausgestellt wurden. Dies gilt entsprechend für Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen.

§ 18 Abteilungen

(1) Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland wird eine Abteilung gebildet. Mitglieder können nur einer Abteilung angehören, und zwar derjenigen des Bundeslandes, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Verbandsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an einen neu zu gründenden Verband mit gleichem oder sinngemäßigem Satzungszweck im Bereich der Kosmetik- und Fußpflegebranche in Deutschland. Ist eine Neugründung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, fällt das Vermögen an eine in Berlin ansässige juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die satzungsgemäß die Interessen der Kosmetik- und Fußpflegebranche fördert und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Die Auswahl der begünstigten Organisation trifft die letzte Mitgliederversammlung; hilfsweise entscheiden die Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Bundesverband der Kosmetik und Fußpflegebetriebe Deutschlands e. V.
am 15. März 2026 in Radelandstraße 4, 13589 Berlin.

Vorsitzende / Anke Barzik

Stellvertretender Vorsitzender / Tim-Alexander Barzik

Schatzmeisterin / Yvonne D. Nelson

Datum und Ort der Unterzeichnung